



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0330/2010		<b>Datum:</b>	30.04.2010
<b>Verfasser:</b>	66-Tiefbauamt		<b>Az:</b>	66.2
<b>Gremienweg:</b>				
01.07.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
21.06.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
18.05.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Kornfortstraße, verlaufend von Peter-Altmeier-Ufer bis Beginn des Sanierungsgebietes bei Grundstücksgrenze der Straße "Auf der Danne" und Hausgrundstück Kornfortstraße 17</b>			

**Beschlussentwurf:** Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Kornfortstraße, verlaufend von Peter-Altmeier-Ufer bis Beginn des Sanierungsgebietes bei Grundstücksgrenze der Straße "Auf der Danne" und Hausgrundstück Kornfortstraße 17, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 30 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

**Begründung:** Der vom Stadtrat beschlossene Lageplan Nr. 11.51/03.09/02.01 sieht einen beidseitigen Gehwegausbau mit einer variierenden Breite zwischen 1,50 m und 3,00 m vor. Im Bereich der historischen Gebäude „Deutscher Kaiser“ bzw. „Krämer-Zunftthaus“ werden die angrenzenden Straßenräume durch entsprechende Plateauaufpflasterungen niveaugleich und somit behindertengerecht und barrierefrei ausgebaut. Der neu geschaffene Straßenraum soll durch eine 3-zeilige Entwässerungsrinne optisch bzw. baulich funktionsgetrennt angeordnet werden. Die Beleuchtung in der Kornfortstraße wird in Abstimmung mit dem Lichtmasterplan ausgetauscht bzw. ergänzend installiert.

Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes ist zu beachten, dass die Kornfortstraße im Bereich der Straße „Auf der Danne“ bis Konrad-Adenauer-Ufer teilweise im Sanierungsgebiet verläuft.

Lediglich die Kosten außerhalb des Sanierungsgebietes sind bei der Ermittlung des Ausbaubeitrages zu berücksichtigen.

Die Erneuerung der Kornfortstraße stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden nur auf die unmittelbaren Anlieger dieses Bereiches verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen kann in der Kornfortstraße in diesem Bereich einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, da allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Kornpfortstraße handelt es sich um eine wichtige Innerortsstraße innerhalb des Altstadtbereiches.

Beim fußläufigen Verkehr ist folgendes zu beachten:

Bei dem Anliegerverkehr ist der Verkehr zu den in den Gebäuden befindlichen Nutzungen (Gastronomie, Altenheim, Wohnen usw.) zu beachten.

Der innerörtliche Verkehr ist durch eine starke Verbindungsfunktion von der Innenstadt / Altstadt zum Peter-Altmeier-Ufer, zu den Schiffsanlegern und zum Deutschen Eck und umgekehrt geprägt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Kornpfortstraße in erheblichem Umfange von einem Großteil der Touristenströme, z. B. bei Stadtführungen, frequentiert wird.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände und unter Beachtung der geringen Anzahl der erschlossenen Grundstücke ist von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 70 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Es ergibt sich beim Fahrverkehr folgende Beurteilung:

Als Anliegerverkehr sind die Fahrbeziehungen zu den anliegenden Grundstücken, insbesondere zu den Gastronomiebetrieben und zum Altenheim von Bedeutung.

Als innerörtlicher Durchgangsverkehr ist die Verbindungsfunktion vom Peter-Altmeier-Ufer über die Kornpfortstraße, Auf der Danne, Burgstraße, zur Moselbrücke und Richtung Innenstadt und umgekehrt von großer Bedeutung.

Auch der Verkehr aus Richtung Eltzerhofstraße, Görresstraße kommend Richtung Peter-Altmeier-Ufer ist zu beachten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die Kornpfortstraße in unmittelbarer Nähe der Fußgängerzone Altstadt befindet.

Der Kern der Altstadt ist als Fußgängerzone ausgestaltet, so dass dort nicht geparkt werden darf.

Dies führt dazu, dass die Straße auch in hohem Maße von Fahrzeugführern befahren wird, die einen Parkplatz suchen und deshalb dem Durchgangsverkehr zuzurechnen sind.

Auch beim Fahrverkehr ist die geringe Zahl der angrenzenden Anliegergrundstücke zu beachten.

Es ist daher auch beim Fahrverkehr von einem ganz überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der auch hier einen 70 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

### **Historie:**

07.05. 2009 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 11.51/03.09/02.01